

Federführung:	Kämmerei	Datum:	02.12.2020
Sachbearbeiter:	Tanja Kratzer	AZ:	815.313:Gebührenkalkulation 2021-2022

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat	15.12.2020	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Eigenbetrieb Wasserwerk; Kalkulation der Wassergebühren 2021/2022

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 wurde gemäß der Beauftragung seitens der Verwaltung von der Allevo Kommunalberatung erstellt. Die dafür notwendige Datengrundlage wurde von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, zudem fanden mehrere telefonische Besprechungen statt. Wie in den vergangenen Jahren wurde die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Grundgebühr kalkuliert.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Gebührenkalkulation waren der von der Verwaltung erstellte Wirtschaftsplan 2021 mit Finanzplanung 2022 maßgeblich. Die in die Kalkulation einbezogenen Erlöse und Kosten können der Anlage 1 zur Gebührenkalkulation entnommen werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Einführung einer Konzessionsabgabe berücksichtigt. Zudem werden auch die Wassergebühr nach rein steuerrechtlichen und nach abgabenrechtlichen Aspekten dargestellt.

Besonders die gleichbleibend hohen Unterhaltungsmaßnahmen und die Steigerung der Betriebskostenumlage des Zweckverbands Strohgäu-Wasserversorgung sind maßgeblich für die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr verantwortlich.

Um die Auswirkung der Umstellungen im Bereich Wasser und Abwasser auf die Haushalte darzustellen, wurde die Gesamtbelastung für einen Musterhaushalt berechnet. Bei der Variante 1 wurde im Abwasser die Fremdkapital-Verzinsung und im Wasser die Konzessionsabgabe angesetzt. Bei der Variante 2 wurde die bisherigen Berechnungsgrundlagen berücksichtigt; im Abwasser die kalkulatorische Verzinsung und im Wasser das Steuerrecht. Im Vergleich zeigt sich, dass die Belastung des Musterhaushaltes in der Variante 1 geringer ausfällt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 23.10.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche

Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Belieferung von Grundstücken der Gemeinde mit Wasser soll nach der Ermächtigung des § 13 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die Verbrauchsgebühren finanziert werden.
5. Der Gemeinderat beschließt, dass der Eigenbetrieb die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach dem Steuerrecht auf Basis des § 2 KAG an die Gemeinde abführen soll. Diese belaufen sich bei Wasserabnehmern über 6.000 m³ auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Wasserabnehmern unter 6.000 m³ auf 10 % der Umsatzerlöse. Voraussetzung für das Abführen einer Konzessionsabgabe ist die Erwirtschaftung eines Mindesthandelsbilanzgewinns. Aufgrund der Kalkulationsansätze unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten zuzüglich der angestrebten Erwirtschaftung einer höchstzulässigen Konzessionsabgabe ist in den Gebührensätzen gegenüber einer rein kostendeckenden Gebühr nach KAG ein Gewinnzuschlag enthalten (Gebührensatz nach KAG ist in der Gebührenkalkulation nachrichtlich dargestellt). Dies entspricht den Vorgaben des § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG, nach den Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Gemeindehaushalt abwerfen können.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:
Wasserverbrauchsgebühr **2,26 €/m³**
Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.
7. Die Grundgebühren werden für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:
Zählergebühr

QN 2,5	Q ₃ 4	DN 20	4,00 €/Monat
QN 6	Q ₃ 10	DN 30	10,00 €/Monat
QN 10	Q ₃ 16	DN 40	16,00 €/Monat
QN 15	Q ₃ 25	DN 50	25,00 €/Monat
QN 40	Q ₃ 40	DN 80	63,00 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.
8. Die Wasserversorgungssatzung (WVS) wird entsprechend abgeändert.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

VA nÖ 03.11.2020
GR nÖ 17.11.2020

Anlagenverzeichnis:

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2021 bis 31.12.2022
Änderungssatzung Wasserversorgung
Vergleich Musterhaushalte
Entwicklung Betriebskostenumlage ZV Strowa